

Interview Prof. Dr. Dr. Adalbert Podlech

Zeit: 11.2008

Ort: Darmstadt, Wohnung Herr Podlech

Interviewer: Henry Krasemann, Martin Rost

Status: Die Transkription wurde automatisch erstellt. Die Übereinstimmung zwischen Audio-Aufnahme und Transkript wurde für Kap. 3 geprüft.

Zeitpunkte dieser Bearbeitung: 2026-0726csh, 2026-0728mr

Kontakt: martin.rost@maroki.de

1. Quellen

- https://www.maroki.de/pub/video/podlech/interview_podlech_pub_v3.mp4
- https://www.maroki.de/pub/video/podlech/interview_podlech_pub_v3_transkript.pdf

2. Inhaltliche Gliederungsübersicht

1. Vorstellung, wissenschaftlicher Hintergrund und Beschäftigung mit dem Islam

(00:00–00:03)

Einführung in Podlechs akademische Biografie, seine Tätigkeit als Professor für Öffentliches Recht in Darmstadt und seine fachlichen Interessen außerhalb der klassischen Jurisprudenz. Der Abschnitt behandelt seine Studien in Philosophie, Geschichte und Theologie, seine spätere Hinwendung zur Rechtswissenschaft sowie die prägenden Einflüsse von Existenzphilosophie, analytischer Philosophie und mathematischer Logik. Ergänzend wird seine langjährige Beschäftigung mit mittelalterlicher Philosophie, Theologiegeschichte sowie der Geschichte des Islams und des islamischen Denkens hervorgehoben, die er bereits vor dem breiteren öffentlichen Interesse am Islam in Deutschland in Vorlesungen behandelte.

2. 68er-Zeit, Darmstadt und der Beginn des Datenschutzinteresses (00:03–00:09)

Darstellung von Podlechs Erfahrungen in Heidelberg während der 68er-Zeit, seiner ambivalenten Position zwischen Rechtsstaatlichkeit und Reformbewegung sowie seiner Berufung nach Darmstadt. Zugleich wird der Einstieg in die Verwaltungsinformatik geschildert: die frühe Beschäftigung mit Rechnern, Programmierung und die Entstehung eines datenschutzrechtlichen Problembewusstseins im Umfeld von Simitis, Steinmüller und weiteren Akteuren.

3. Rechtsstaatliche Grundlagen des Datenschutzes (00:09–00:15)

Entfaltung der Grundprinzipien, auf denen Podlechs Datenschutzverständnis aufbaut: Geeignetheit, Erforderlichkeit, Zweckbindung und Übermaßverbot. Der Datenschutz erscheint hier nicht als Sondermaterie, sondern als Fortführung klassischer verfassungs- und verwaltungsrechtlicher Begrenzungen staatlicher Eingriffe.

4. Privacy-Debatte, Informationssysteme und politische Warnsignale (00:15–00:20)

Einordnung amerikanischer Privacy-Diskussionen als Ausgangspunkt rechtlicher Reflexion, zugleich aber Abgrenzung von angelsächsischen privat-rechtlichen Traditionen. Im Mittelpunkt stehen die Bayerische Informationszentrale, die Vision zentral vernetzter Informationsbestände und die Problematik des bundeseinheitlichen Personenkennzeichens als frühe Warnzeichen umfassender staatlicher Informationsmacht.

5. Volkszählungsurteil und informationelle Selbstbestimmung (00:20–00:30)

Rekonstruktion der verfassungsrechtlichen Herleitung des Datenschutzes aus Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 1 Absatz 1 des Grundgesetzes. Der Abschnitt behandelt Podlechs Rolle im Umfeld der Verfassungsbeschwerde, die Bedeutung von Heußner, Hesse und Steinmüller sowie die Ausweitung des informationellen Selbstbestimmungsrechts auf das allgemeine Persönlichkeitsrecht und damit auch auf zivilrechtliche und wirtschaftliche Kontexte.

6. Anthropologische und soziologische Begründung des Datenschutzes (00:30–00:41)

Ausarbeitung des Datenschutzes als Voraussetzung politischer Freiheit und persönlicher Selbstdarstellung. Podlech verbindet datenschutzrechtliche Fragen mit Erfahrungen aus Nationalsozialismus, DDR und 68er-Zeit sowie mit soziologischen und philosophischen Konzepten von Luhmann, Dahrendorf und Sartre. Zentral ist die Vorstellung, dass Menschen in verschiedenen Rollen kommunizieren und Informationen nicht unkontrolliert zwischen diesen Rollensystemen wandern dürfen.

7. Gesellschaftliche Funktion des Datenschutzes und aktuelle Herausforderungen (00:41–00:49)

Bestimmung der Funktion des Datenschutzes als Schutz vor unerwünschter Informationswanderung zwischen sozialen Kontexten. Diskutiert werden zugleich Grenzen staatlicher Fürsorge, der Schutz vor sich selbst, soziale Netzwerke, neue Formen freiwilliger Datenpreisgabe und die Frage, ob das Volkszählungsurteil unter heutigen Bedingungen ähnlich entschieden würde.

8. Folgen des Volkszählungsurteils und praktische Datenschutzgutachten (00:49–01:00)

Analyse der öffentlichen Resonanz des Volkszählungsurteils sowie seiner Bedeutung für Podlechs Arbeit im Bereich der Sozial- und Krankenversicherung. Der Abschnitt erläutert die Begutachtung von Großrechenanlagen, die Beschreibung von Datenbeständen, Rechtsgrundlagen, Zwecken und Erforderlichkeiten sowie organisatorische Voraussetzungen rechtmäßiger Datenverarbeitung.

9. Funktionstrennung, Behördenorganisation und Transparenz (01:00–01:11)

Vertiefung der Frage, wie staatliche Informationsmacht organisatorisch begrenzt werden kann. Podlech kritisiert den Grundsatz der Einheit der Staatsgewalt aus informationsrechtlicher Perspektive und entwickelt Überlegungen zu Segmentierung,

konkurrierenden Behördenzuständigkeiten, technischer Kontrolle, Geheimdiensten und den Grenzen der Transparenz komplexer Programme und Datenbestände.

10. Deutscher Herbst, Rechtsstaat und Informationsmacht (01:11–01:24)

Schilderung persönlicher Berührungspunkte mit dem Sozialistischen Patientenkollektiv, der Baader-Meinhof-Zeit und staatlichen Eingriffen während des Deutschen Herbstes. Der Abschnitt führt Podlechs Skepsis gegenüber unkontrollierter behördlicher Informationsmacht aus und erläutert seine These vom möglichen „partiellen Staatsstreich“ in rechtsstaatlichen Krisensituationen.

11. Zukunft des Datenschutzes (01:24–01:35)

Abschließende Bewertung der Tragfähigkeit klassischer Datenschutzprinzipien unter neuen technischen Bedingungen. Podlech unterscheidet zwischen öffentlich-rechtlichem Bereich und Privatwirtschaft, diskutiert Erforderlichkeitsprüfung, Gesundheitsdaten, Online-Durchsuchung, Geheimdienste, Kontrollprobleme wirtschaftlicher Datenverarbeitung und die Idee, technische Systeme stärker als Mittel gegen den Missbrauch ihrer eigenen Möglichkeiten einzusetzen.

3. Wörtliche Transkription, mit Zeitstempel

Krasemann: Wir sind heute zu Gast bei Prof. Adalbert Podlech in Darmstadt. Vielen Dank, dass wir Sie heute für unser Projekt hier interviewen dürfen. Können Sie sich einmal kurz vorstellen?

#00:00:19-5# Podlech: (Lachen) Ja. Adalbert Podlech

[ausgesprochen wie Albert], war bis vor gut 15 Jahren hier Professor für Öffentliches Recht in Darmstadt. Für unser Gespräch ist vielleicht nicht unwichtig, dass ich seit gut 10 Jahren keine juristischen Texte mehr lese. Ich habe, ehe ich Jura studierte, Philosophie, Geschichte und Theologie studiert, und hatte hier in Darmstadt das Glück, von Anfang an diese meine alten Liebhabereien dienstlich fortführen zu können. Ich war außer im Bereich Rechts- und Wirtschaftswissenschaften Mitglied des Fachbereichs Geschichts- und Gesellschaftswissenschaften und habe dort regelmäßig Vorlesungen gehalten. Und seit meiner Emeritierung vor vielen Jahren habe ich dann noch längere Zeit in diesem anderen Fachbereich Vorlesungen, vorwiegend übers Mittelalter, gehalten - mittelalterliche Philosophie, Theologiegeschichte, und ehe der Islam auf öffentliches Interesse in Deutschland stieß, auch schon über die Geschichte des Islams

und die Geschichte des islamischen Denkens, immer beschränkt auf das Mittelalter.

#00:01:52-5# Rost: Welchen Einflüssen unterlagen Sie? Welche Philosophen haben Sie beeindruckt?

#00:01:57-4# Podlech: Als ich studierte, die Existenzphilosophie. Ich habe über Sartre promoviert: "Der Leib als Weise des in der Welt Seins". Später dann, als ich Jura studierte, wurde mir diese Richtung problematisch, und ich habe analytische Philosophie betrieben, dann Mathematik, dazu genommen mathematische Logik, und diese Richtung wurde dann auch für meine juristische Arbeit später wichtig.

#00:02:32-4# Krasemann: Wie sind Sie zur Juristerei gekommen, dann?

#00:02:34-8# Podlech: Ich wollte Professor werden, das war das einzige Berufsziel, das ich je hatte, nachdem klar war, dass ich nicht Geistlicher werden würde. Und das beschränkte sich eigentlich auf Philosophie, Philosophiegeschichte oder Geschichtsphilosophie. Also die historische Dimension war für mich immer sehr, sehr wichtig. Ich hatte einen guten Studienfreund, der war Jurist. Ich war Tutor im Studentenwohnheim. Und dann habe ich begonnen, mich für Jura zu interessieren.

#00:03:11-3# Krasemann: Gab es in den fünfziger Jahren schon Bereiche mit Datenschutz, mit denen Sie irgendwas zu tun hatten?

#00:03:13-1# Podlech: Nein. Das begann erst, nachdem ich in Heidelberg bei Böckenförde Assistent war.

#00:03:22-1# Krasemann: Wann war das?

#00:03:24-0# Ohh, da stellen Sie jetzt eine Frage. Ende der sechziger Jahre, ich bin, glaube ich, nach Heidelberg 67 oder 68 gekommen. Also habe ich sozusagen die 68er Zeit ganz in Heidelberg verlebt.

#00:03:40-6# Rost: Was haben Sie von der 68er Zeit mitbekommen? Waren Sie mittendrin?

#00:03:44-8# Podlech: Ja. Ohne dafür eine Entscheidung getroffen zu haben. Ich stand zwischendrin, einerseits war ich für Rechtsstaat, was mir am Schluss meine juristischen Kollegen nicht mehr glaubten, und andererseits die Studenten, deren Reformziele, nicht inhaltlich, aber dass die Reform durchgesetzt werden müsste, ich innerlich bejahte. Und das führte zu sehr schwierigen Situationen. Und am Schluss gaben die Juristen, die Öffentlichrechtler, ganz offen die Parole aus, Podlech bekommt keinen Ruf. Und ich bekam auch keinen. Selbst Böckenförde, der mich gern, der dann Bundesverfassungsrichter wurde, hätte mich gern als sein Nachfolger in Bielefeld gehabt - ich habe dort auch vorgetragen -, aber die Sache war hoffnungslos. Dann hat mich die Technische Hochschule Darmstadt, Professor Draht, auch ehemaliger Bundesverfassungsrichter, der hat mich dann als sein Nachfolger ausersehen. Interessanterweise wegen völligen Gegensatzes, also eine politische Grundhaltung, die war uns gemeinsam, aber methodisch waren wir völlig verschieden. Ich arbeite damals innerhalb der Rechtswissenschaft mit mathematische Methoden und Draht war Soziologe.

#00:05:20-9# Rost: Anfang der siebziger Jahre, dort ging das dann auch schon so los, dass man, oder? das Thema Datenschutz, dass das, oder? (unverständlich) nicht als Begriff, aber die Problemlagen, dass man die auch schon aus den 68ern, wir haben eine Friedensbewegung, wir haben eine Frauenbewegung, wir haben eine Ökobewegung, wir haben generell eine Bürgerrechtsbewegung, das war ein großer Pott an Emanzipationsbewegungen, Datenschutz als ein kleines schwaches - oder Bürgerrechte noch als kleines schwaches Pflänzchen gegenüber den pompösen Feminismusdebatten und Friedensdebatten und so weiter

#00:06:05-1# Podlech: (Lachen) Ja, also, das lief bei mir noch etwas anders. Als ich nach Darmstadt kam, stand hier die Einrichtung eines Studienganges Rechts- und Verwaltungsinformatik zu Diskussion. Also Draht wollte mich aus methodischen und hochschulpolitischen Gründen

haben, weil ich sozusagen seine Linie vertrat, auch in der Studentenbewegung, in der Reformbewegung. Aber dann hatte ich in der Zwischenzeit begonnen, mich mit den Rechnern zu beschäftigen. Das hatte einen ganz zufälligen Anlass: Böckenförde hatte einen Bruder, der war bei der SPD-Fraktion in Bonn tätig. Und IBM, damals noch Sindelfingen, hatte einige Bonner eingeladen, einen Kurs in Datenverarbeitung, Assembler-Programmierung und ähnliches, in Sindelfingen zu veranstalten. Und da war ein Platz frei. Und Böckenförde wusste ja, dass ich mich mit Mathematik beschäftige - für Juristen ist das alles oder war das alles so eines, Beschäftigung mit merkwürdigen Dingen, mathematische Logik, ja Rechner und (unverständlich) so -, also fragte er mich, ob ich Lust hätte, diesen Kurs zu besuchen. Und ich bin dann nach Sindelfingen. Das war der Beginn meiner Beschäftigung mit Rechnern. Ich war sofort fasziniert. Dass das etwas der Zukunft wäre - damals hieß das noch Kybernetik, der Ausdruck Informatik wurde ja erst später gebildet -, das war mir sofort klar. Hier liegen Zukunftschancen, also sollte man sich damit beschäftigen. Assembler habe ich nur wenig gemacht, aber PL/1 habe ich dann gelernt. Und also dann in PL/1 programmiert.

#00:08:05-0# Rost: Verwaltungsinformatik? (unverständlich)

#00:08:06-6# Podlech: Das wurde auch im Fachbereich beschlossen.

Und dann sind die Betriebswirte ein halbes Jahr hmm haben gestreikt. Das wollten die selber machen. Entweder sei es unwissenschaftlich oder überflüssig.

#00:08:28-9# Rost: Verwaltungsinformatik überflüssig?

#00:08:28-9# Podlech: Ja. Ja. Wedekind war der große Matador. Naja, das war so. Und dann blieb Datenschutz übrig, denn das der Datenschutz jetzt - das war jetzt in diesen Debatten, die da bei uns abgelaufen waren, klar; ich hatte ja dann noch (unverständlich) Kontakt zu Simitis, Steinmüller, Fiedler, also zu der ganzen Crew - man nannte uns ja von außen die Datenschutzmafia, das war der IPA-Entwurf - noch ehe das

Datenschutzgesetz vom Bund erlassen wurde, hat die Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft ja schon einen Vorentwurf mit Hilfe von Simitis und Bohelle, und ich hatte auch einen Alternativentwurf entwickelt, der als Buch erschienen ist - also dass der Datenschutz in der entstehenden Rechts- und Verwaltungsinformatik - die uns ja als Ziel vorschwebte - eine wichtige Rolle spielen sollte, war auch klar. Und ich habe dann auch schon hier von Anfang an Datenschutz (unverständlich) vorlesungen gehalten.

#00:09:37-4# Krasemann: Wissen Sie noch, was so der Inhalt Ihrer ersten Datenschutzvorlesung war?

#00:09:41-1# Podlech: Ähmmm. Die Datenschutzgesetze haben - glücklicherweise - meine Konzeption nicht grundsätzlich geändert. Nicht, dass die alle ganz gut waren, aber - teilweise ja auch, weil wir - da muss ich in der Mehrzahl sprechen - an ihrer Gestaltung ja mitbeteiligt waren.

#00:10:11-0# Rost: Wer ist "wir"?

#00:10:10-8# Podlech: Ja, die Datenschutzmafia, also bekanntesten muss man Simitis nennen. Wir hatten - ich weiß gar nicht, wer das finanziert hat, im Zweifelsfall der Bund - ehe das Bundesdatenschutzgesetz erlassen wurde eine Kommission, die in Frankfurt tagte, an der ja - wer war da alles beteiligt? also jedenfalls namentlich erinnere ich Simitis war der Leiter, Steinmüller, wahrscheinlich Fiedler, ich war beteiligt als Öffentlichrechtler, wir waren nicht sehr viele, sicher keine zehn. Und Simitis hatte ja schon am IPA-Entwurf - Interparlamentarische Arbeitsgemeinschaft - mitgearbeitet. Damals war ich noch nicht dabei. Steinmüller hat das große Gutachten für das Innenministerium, nein, für den Bundestag, es ist ja auch als Bundestagsdrucksache gedruckt worden, es sollte gar nicht veröffentlicht werden, Auernhammer hat das so wenig gefallen, dass er sich dafür eingesetzt hat, dass das nicht veröffentlicht wird, aber dann ist es als Bundestagsdrucksache gedruckt worden [laut Drs. ist es aber FÜR DAS Innenministerium geschrieben worden]. Also das war so die

Gruppierung. Der rechtsstaatliche Gedanke - geeignet, erforderlich, Übermaßverbot - die Erforderlichkeit, diese Formulierung kommt ja, das ist ja keine Erfindung der Datenschützer, sondern das ist die Grundlage des Verwaltungsrechts: Ein Eingriff in Eigentum und Freiheit - und die braucht ich jetzt nur noch zur Trias auszubilden, Eingriff in Eigentum, in Freiheit, Eigentum und in Informationsbereiche sind vom Staat aus gesehen nur rechtmäßig, wenn der Eingriff geeignet ist, ein erlaubtes Ziel zu erreichen - damit kommt die Zweckbindung rein -, sie erforderlich ist - wenn man das auch ganz anders machen kann, dann ist der Eingriff auch unerlaubt - und Übermaßverbot - um ein belangloses, aber erlaubtes Ziel zu erreichen, einen sehr schweren Eingriff vorzunehmen, ist auch rechtsstaatlich unerlaubt. Das hat mal zuerst alles mit Datenschutz noch gar nichts zu tun, das ist ganz schlichtes Verfassungs- und Verwaltungsrecht. Und von daher haben wir gedacht und versucht, nachdem die Gesetze da waren, auch da rein zu interpretieren.

#00:12:48-1# Rost: Was bringt der Datenschutz jetzt dazu? Was kommt jetzt speziell datenschützerisch dazu?

#00:12:54-0# Podlech: Ja, dazu kommt die Einsicht, welche Rolle Information spielt. Da ich ja nach wie vor historisch interessiert war, auch wenn dann später Mathematik und so was dazu kam, habe ich mal geforscht: Informationen spielen im alten Recht überhaupt keine Rolle. Ich haben weder im römischen Recht noch im mittelalterlichen Recht irgendeine Vorschrift darüber gefunden, mit Ausnahme Beichtgeheimnis - darüber habe mal einen Aufsatz geschrieben - das ist aber ein anderes Thema, das kommt aus der Theologie. Interessant, dass die wichtigsten datenschutzrechtlichen Figuren in der Diskussion um das Beichtgeheimnis, etwa bei Thomas von Aquin, auch schon alle vorkommen, Anonymisierung und was es so alles gibt. Lassen wir das aber jetzt weg. Information spielt eigentlich erst eine Rolle, seitdem es die Problematik ums Urheberrecht geht. Also Information als zivilrechtlich geschütztes Gebilde,

Verleumdungsverbot, Beleidigungsverbot, das spielt ja irgend, aber der Ausdruck kommt nicht vor, so viel ich habe feststellen können, und als eigene Kategorie wird Information nicht gefasst. Und jetzt auf einmal durch die Datenverarbeitung, durch EDV und die Überlegungen zum Datenschutz, die ja für uns von der Privacy aus Amerika kam, da wird plötzlich klar, welche grundlegende Kategorie Information überhaupt für menschliches Verhalten ist, unabhängig von der Technik, unabhängig vom Datenschutz, einfach als eine Gesellschaft konstituierende Kategorie - und damit ja auch das Individuum -, das waren sozusagen die Überlegungen, die dem zugrunde liegen.

#00:14:45-1# Rost: Ich möchte da mal nachfragen. Wenn Sie sagen, "Privacy aus Amerika", Warren/Brandeis und Kamlah, haben die eine Rolle gespielt?

#00:14:49-1# Podlech: Ja, ja.

#00:14:50-8# Rost: Damals, das wurde schon wahrgenommen?

#00:14:52-2# Podlech: Das wurde wahrgenommen. Kamlahs Arbeit - ich weiß jetzt gar nicht, wie sie heißt, Privacy kommt im Titel vor -, der hat ja in Amerika studiert und kam zurück und schrieb die Doktorarbeit. Und ja. Da war also klar, da muss man verfassungsrechtlich drüber nachdenken.

#00:15:10-3# Rost: Ich muss noch mal fragen. Die Figur von Warren/Brandeis ist "Lass mich in Ruhe, ich möchte nicht mal darüber kommunizieren, dass ich nicht darüber kommunizieren möchte", also wirklich ein Wilder Westen - Großgrundbesitzer, wenn man so will -, der schon Schwierigkeiten hat, nur ein Postfach aufzustellen - sozusagen als gesellschaftliche Herangehensweise -

#00:15:28-7# Podlech: My Home is my Castle.

#00:15:29-4# Rost: Genau. Und das ist die eine Variante. Und die andere Variante ist jetzt die Entdeckung, dass die sehr grundlegende Kategorie der Information rechtlich noch gar nicht adäquat gefasst wurde. Das ist nicht unbedingt ein Deckungszusammenhang? Das sind zwei

verschiedene

#00:15:43-7# Podlech: Nein, nein. Für mich war Kamlah auch nur -
sozusagen - die Möglichkeit der Verortung. Also: Da liegt ein Problem vor.
Das sollte rechtlich bearbeitet werden - ich sage mal noch nicht geregelt
werden. Ja, wenn ja, wo? Wie? Ja, dafür ist das öffentliche Recht
zuständig. Das dem privaten Recht zu überlassen, wie das ursprünglich in
den Vereinigten Staaten, in den angelsächsischen Ländern, gemacht wird,
das funktioniert in Deutschland nicht. Wenn man, ja, außerdem, es will
niemand. Damals, wenn ich an das bayerische Informationssystem denke,
das ist ja eine Horror-Vision gewesen für uns, wäre es für uns heute. Die
blauen Siemens-Bände. Sagt Ihnen gar nichts?

#00:16:37-0# Rost: Nein.

#00:16:37-0# Podlech: Bayerische Informationszentrale - alle
Informationsnetze werden zusammengeführt, kommunal und privat, in
zuerst zwei Strängen hierarchisch geordnet und in der Bayerischen
Informationszentrale zusammengeführt, die dem Kabinett unmittelbar
nachgeordnet ist. Wenn ich eine Adresse ändere, dann werden
automatisch meine Banken informiert, alle meine Geschäftspartner, alle
Behörden - zentral organisiert durch die Bayerische Informationszentrale,
dem Kabinett nachgeordnet. Das war übrigens der Ansatz, warum wir
begannen, ganz intensiv rechtspolitisch tätig zu werden, also auf das
Datenschutzgesetz so zu drängen. Das hat die Bayerische Staatsregierung
von Siemens - das sind drei berühmt gewordene blaue Bände, müssen
gewesen sein spätestens Mitte der siebziger Jahre. Also das darf nicht
sein, um Himmels Willen, diese völlige Vernetzung von allen privaten
Bereichen und allen öffentlichen Bereichen ohne jede Überlegung des
Datenschutzes. Der einzige Einwand damals, als wir dagegen opponierten,
war, das geht ja gar nicht. Die Firmen, die die Rechner stellten - das war ja
fast 95% IBM -, die sagten: Nein, nein, Ihr braucht keine Angst zu haben.
Das ist ja utopisch. Das geht ja, die Dateien - es gab damals ja noch keine

Textverarbeitung, also nur formatierte Dateien, und die sind ja alle inkompatibel

#00:18:37-6# Rost: Darf ich Sie auch mal zuspitzen, bitte? Das heißt nicht, sagen wir eine Einsicht in Funktionstrennung, und sei es nur Gewaltenteilung innerhalb der Verwaltung, nicht diese Einsicht war da maßgebend, sondern die Unmöglichkeit, die operative Unmöglichkeit, das zu zentralisieren. Wenn das nicht so schlecht technisch organisiert wäre, hätte man durchaus das umgesetzt?

#00:18:58-9# Podlech: Ja, ja, ja. Und die Schlüsselgröße war ja das bundeseinheitliche Personenkennzeichen, von dem das Bundesverfassungsgericht ja später gesagt hat, es sei verfassungswidrig, wobei es nicht geahnt hat, dass das technisch unmöglich ist, denn die Funktion eines bundeseinheitlichen Personenkennzeichens ist ohne dieses Kennzeichen, so wie es damals vergeben wurde, möglich. Steinmüller hat ja mehrmals nachgewiesen, dass alles mögliche ein bundesei (unverständlich) - von der Technik her gesehen, gut, der Speicheraufwand ist größer und die Rechenzeit ist größer, wenn ich ja Kombinationen von Eigenschaften nehme. Ich hab da mal auch "Adressenverlage und bundeseinheitliches Personenkennzeichen" war ein Aufsatz in der DÖV - Zeitschrift für öffentliches Recht - veröffentlicht gegen den Verfasser Auernhammer. Das war damals die Situation. Und die Gruppe, die sich dagegen wehrte, war sehr klein.

#00:20:09-0# Krasemann: Sie erwähnten das Bundesverfassungsgericht ja. Das ist ja auch relativ interessant ja die Entwicklung. Es ging eigentlich alles los mit dem Artikel 2, den wir ja dann im Grundgesetz hatten zur allgemeinen Handlungsfreiheit. Wie ging es dann weiter? Oder wo kann man auch beim Bundesverfassungsgericht so eine Entwicklung sehen hin nachher zu mehr und mehr Datenschutz, nachher ja auch dem Volkszählungsurteil, was ja dann so als das große Monument (unverständlich) des Bundesverfassungsgerichts gehört?

#00:20:32-1# Podlech: Ja, dazu also noch: Da die Politik nicht dazu zu bewegen ist, sozusagen freiwillig da alles zu machen, was wir für erforderlich halten, muss man ihnen darlegen, dass sie es müssen. Also muss man es verfassungsrechtlich verorten. Also, nach unserem Verfassungsrecht schien mir dann die einzige Möglichkeit zu sein, die Privacy - und jetzt habe ich nur den Topos von Kamlah oder Brandeis/Warren genommen und nicht die inhaltliche angelsächsische Position - das können wir nur mit Artikel 2 machen. Und das war dann die Grundlage. Und dann habe ich hier ein System entwickelt und in der ersten Auflage des Alternativkommentars zum Grundgesetz entwickelt. Ja und dann passierte etwas. Man kann heute offen drüber sprechen, weil alle Beteiligten tot sind, außer mir, also. Heußner - Heußner, der Verfasser des Urteils. Heußner war Richter am Bundessozialgericht und hier zuständig für den Aufbau der Sozialdatenbank, alles Aufbau, alles geplant und klein, aber immerhin, am Bundessozialgericht zuständig. Ich war recht gut bekannt mit dem Verfassungsrechtler Hirsch. Eines Tages rief mich Hirsch an und sagt, hier ist eine Stelle zu be, also es muss ein Bundesverfassungsrichter gewählt werden. Und Heußner ist im Gespräch, Bundessozialgericht. Ich hab gehört, Du kennst ihn. Ist das ein Law-and-Order-Mann, oder ist der für Freiheit? Da habe ich gesagt, der ist für Freiheit. Das Votum des Bundesverfassungsgerichts - die werden ja um Stellungnahme gebeten, die bestimmen zwar nicht, aber gegen den heftigen Widerstand ist es, war es damals in Bonn halt schwer - also Heußner wurde Bundesverfassungsrichter. Damit hatten wir oder war im Bundesverfassungsgericht der erste Richter, der überhaupt eine Ahnung hatte, dass EDV eine Rolle spielen kann. So, und dann kam die Verfassungsbeschwerde. Ja, ist ja klar, dass die anderen Kollegen sagen, Heußner wird Berichterstatter. Damals war Richter Kollege Hesse, einer der bedeutendsten Verfassungsdogmatiker, die wir zu der Zeit hatten. Ja, Steinmüller wurde rasch Beauftragter, also Vertreter von den beiden

Anwältinnen, die die erste Verfassungsbeschwerde eingelegt hatten, und hat mich gedrängt, ich solle doch auch mich an dem Prozess beteiligen. Nee, hab ich gesagt, das ist nicht mein Fall. Ich liebe das nicht. Aber wir haben zuhause die Verfassungsbeschwerde begründet, konstruiert. Und dann rief mich - und deswegen sage ich, die Beteiligten sind alle tot - rief mich Heußner an. Was er wahrscheinlich nicht durfte. Und sagte, es kommt im Senat darauf an, dass Kollege Hesse überzeugt wird. Wenn die Beschwerdeführer eine Konstruktion von Artikel 2 vorlegen, die Hesse überzeugt, dass die Verfassungsbeschwerden begründet sind, dann Punkt Punkt Punkt Punkt Sie müssen vor Gericht auftreten. Ich weiß nicht, ob ich ihm zu diesem Zeitpunkt schon meine Kommentierung geschickt hatte, jedenfalls hab ich mich von einem der zahllosen Beschwerdeführer beauftragen lassen und habe dem Gericht im Schriftsatz die Kommentierung geschickt. Da liegt ja das Eigenartige vor, das Gericht hat einen internen Beschluss gefasst, nicht zu zitieren, das heißt Zitate nicht auszuweisen, weil alle Zitate entweder von Beschwerdeführern oder von Vertretern stammten und keine von der anderen Seite brauchbar waren. Infolgedessen ist meine Kommentierung aus dem Grundgesetzkommentar zu großen Passagen wörtlich ausgeschrieben worden. Das ist mehrfach aufgefallen und ich hab dann in irgendeinem Aufsatz mal das, was ich jetzt im Moment Ihnen sage, auch dokumentiert, denn der Kommentar erschien einen Monat oder auch zwei Monate später, aber das Gericht hatte den Text schon. Und Kollege Hesse wurde überzeugt. Das war für mich sozusagen einer der Höhepunkte meiner wissenschaftlichen Laufbahn - die offene Diskussion mit Badura, der der Vertreter der Bundesregierung war, und ich erinnere mich noch an einen meiner Schlusssätze - ich saß links vorne und der Badura saß rechts vorne - und ich sagte - man war natürlich etwas erregt - "Kollege Badura, ich habe jetzt eine Interpretation geliefert, aufgrund deren die Verfassungsbeschwerden begründet sind. Liefern Sie jetzt eine, nach denen das Umgedrehte der Fall ist." Badura hat nichts

mehr gesagt. Damit war der Prozess entschieden. Ich habe später gesagt - Kollege Badura lebt noch, aber gut, das ist ja keine Beleidigung -, der hat sich bezahlen lassen, um zu verlieren. Die Sache war für uns von der Gegenseite hoffnungslos. Dann hat Heußner etwas gemacht, wofür ich ihn bewundere - er hat uns nämlich noch übertrumpft. Wir alle, und speziell ich, hatten immer mit Artikel 2 Absatz 1 - freie Entfaltung der Persönlichkeit - argumentiert. Heußner hat eine Rechtsprechung seines Gerichts genommen und etwas eingeschoben. Das Bundesverfassungsgericht hatte in einer Entscheidung zu einer BGH-Entscheidung, ob das Grundgesetz das zivilrechtliche allgemeine Persönlichkeitsrecht garantiert, für erlaubt erklärt - das war, glaube ich, der Soraya-Beleidigungsfall oder der Herrenreiter-Fall; das waren also Beleidigungsprozesse, die zum BGH gingen, und dann hat der BGH gesagt, im Sinne von Paragraph 823 Absatz 1 absolutes Recht, das von jedermann zu achten ist, gilt das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das das Reichsgericht aufgrund des BGB immer abgelehnt hatte, aber der BGH sagte jetzt: wir nehmen Artikel 2 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 1 Absatz 1, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht im Zivilrecht ein absolutes Recht ist wie Eigentum. Dagegen Verfassungsbeschwerde - von irgendeinem Revolver-Blatt; ich weiß nicht, wer den Herrenreiter-Fall als Werbung da genutzt hat - und das Bundesverfassungsgericht hat gesagt, gegen diese Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist verfassungsrechtlich nichts einzuwenden. Und Kollege Heußner nahm jetzt das allgemeine Persönlichkeitsrecht als Zwischenstufe. Für mich, oder für uns - Volkszählungsgesetz - spielte das keine Rolle, ob direkt oder indirekt, das Resultat war gleich. Aber! Jetzt galt das allgemeine Persönlichkeitsrecht und das informationelle Selbstbestimmungsrecht, das ja von Steinmüller her stammt, auch für den ganzen Zivilbereich, für die Wirtschaft. Da haben Kreise aufgeheult, als wir dann zum ersten Mal in der Kommentierung dieses Urteils sagten: Ja, dass Artikel 2 Absatz 1 unmittelbar gilt ja nur für Behörden - darauf kann man

sich im Zivilrecht ja nicht unmittelbar berufen -, aber das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das das Gericht jetzt als verfassungskräftig anerkannt hat, das gilt zwischen Zivilpersonen, also jedes Wirtschaftsunternehmen muss es beachten. Das war die große eigene Leistung, das andere hatten wir alles vorbereitet.

#00:30:22-1# Podlech: Und es ist ja nicht zufällig, dass wir uns von verschiedenen Gebieten getroffen haben. Simitis hat immer - eben vom Arbeitsrecht herkommend - diesen Bereich genommen. Ich war Öffentlichrechtler, ich hatte immer die Verwaltung im Auge. Und da ich jedenfalls 68er war und die Erfahrungen dieser Zeit hatte, waren bei mir die anthropologischen Grundlagen meiner Datenschutzüberlegungen die des Bürgers in der Öffentlichkeit, der durch das Sammeln von Daten, von denen er erstens nicht einmal weiß, dass sie gesammelt sind, und zweitens erst recht nicht, bei welcher Gelegenheit sie gegen ihn verwendet werden können, dazu führen können - nicht alle Menschen sind Märtyrer-geeignet oder sehr mutig -, dass das politische Engagement darunter leiden kann oder sogar in bestimmte Richtungen gedrängt werden kann. Ein Minimum an Datenschutz ist die Voraussetzung politischer Freiheit. Und wenn wir jetzt das DDR-Parallelsystem nehmen, dann ist ja klar, was ich meine. Und ich hatte mehr in Erinnerung eben die nationalsozialistische Zeit - ich habe die zwar nicht als Erwachsener erlebt, beim Ende war ich 15 Jahre, aber habe immerhin noch mitbekommen, wie der Druck war, und dann kamen die Enthüllungen und so. Also das war für mich wichtig. Der Satz, der dann auch im Gerichtsurteil steht, das war mein Hauptsatz in den Vorlesungen: "Eine Gesellschaftsordnung und die sie ermöglichende Rechtsordnung, in der jemand nicht mehr weiß, wer, wann, was und bei welcher Gelegenheit über ihn weiß, ist mit unserer Verfassung nicht vereinbar." Und dabei habe ich damals nicht an Werbung und ähnliches gedacht - die Überlegungen kamen dann ab den 80er/90er Jahren dazu - die Strategie von Werbeunternehmen, die durch Kenntnis über statistisches Verhalten von

Bürgern ganz systematisch ihre Interessen durchsetzen. Wäre das damals schon so deutlich gewesen, wäre das für mich natürlich auch ein Grund gewesen. Das ist genau meine Kapitalismus-Kritik, die so in mir steckte, um das zu missbilligen. Aber das spielte Ende der 60er, Anfang der 70er Jahre noch nicht diese Rolle. Erst die EDV und das Internet haben ja eine solche Entwicklung erst möglich gemacht. Aber damals war für mich die politische Seite (unverständlich). Und ich habe mir umgedreht oft überlegt, wenn alles gespeichert wird, was Politiker öffentlich sagen, wie es mit Kehrtwendungen - gut, in Hessen haben wir jetzt das allerneueste Problem - ich sage etwas und tue dann etwas anderes. Mit welcher Begründung darf man früheres korrigieren? Ich habe das in meinem Kommentar schon damals als das - ha, wie heißt das? habe ich, glaube ich, von Luhmann entnommen, den Ausdruck - also die Selbstdarstellung, zu der auch Korrekturen kommen. Ich muss ja meine Vergangenheit immer darstellen. Gut, wenn sie der Öffentlichkeit völlig verborgen ist oder maßgeblichen Sektoren - da kommen wir jetzt auf ihr zweites Thema -, dann entfällt das Problem Geheimhaltung. Schon im 18ten Jahrhundert hat der Begründer der Freimaurer das Geheimnis als eine der wichtigsten Möglichkeiten der Gesellschaft bezeichnet. Gut, das war damals das Problem - Freimaurer wurde damals verfolgt, etwa in Preußen vor Friedrich dem Großen. Also, das waren meine Überlegungen. Ich muss eine Möglichkeit haben, auch meine eigene Vergangenheit darzustellen. Wenn aber ich nie wissen kann, wo wer was schon weiß, kann ich auch meine Vergangenheit nicht darstellen.

#00:35:05-2# Podlech: Ich habe ja in Heidelberg begonnen, mich intensiv mit Luhmann zu beschäftigen. Böckenförde kannte irgendwo her Luhmann, der damals ein harmloser Regierungsrat in Speyer war, schon bedeutende Bücher geschrieben hatte, die jedenfalls unter Juristen aber ungelesen blieben. Gut, die "Grundrechte" dann wahrscheinlich, da war ich schon in Heidelberg. Oder "Funktionen formaler Systeme". Das hat mich

hauptsächlich fasziniert bei meiner Gleichheits-Arbeit, da habe ich ja weitgehend diese Konstruktion zugrunde gelegt. Also jedenfalls, Luhmann, ich habe die Sachen dann gelesen. Sein Grundrechts-Buch fand ich hervorragend. Das lag dann meiner Gewissens-Arbeit zugrunde. Ich habe ihn dann später, als er in Bielefeld war, auch persönlich kennengelernt. Von einer bestimmten Zeit ab habe ich die weiteren Werke - Luhmann hat ja unentwegt gearbeitet und die Werke wurden immer voluminöser - irgendwann habe ich die neuen nicht so (unverständlich) - die "Theorie der Gesellschaft", muss ich gestehen, habe ich nicht gelesen. Aber die frühen Sachen von Luhmann sehr, so. Und da spielte natürlich eine sehr große Rolle - ich weiß nicht, ob Luhmann es selbst so nannte - die auf Dahrendorf zurückgehende Problematik der Rollen. Der hat ja ein kleines Bändchen geschrieben über die Rollen und diesen Ausdruck in die Soziologie eingeführt. Und das was Sie eben so skizziert haben - der Mensch lebt so gut wie nie als Mensch, sondern jedenfalls kommunikativ immer in irgendwelchen Rollen - ich bin im Beruf tätig, ich bin zuhause tätig, in der Familie, ich bin Liebhaber, ich bin Musiker, gehe in die Oper - immer wenn ich eine Rolle erfülle, gebe ich Informationen von mir preis. Und das Wandern von Informationen in verschiedenen Rollensystemen, da liegt das Hauptproblem. Nehmen wir wieder die Intimsphäre - ich denke deswegen, weil die für die Rechtsprechung früher immer das Paradigma ist, und Intimsphäre ist dann für die bürgerliche Gesellschaft Sexualsphäre. Ja, in bestimmten Situationen darüber zu reden ist völlig unproblematisch: Männerwitze, früher in Männertreffen am Stammtisch, ja, das ist kein Problem. Den selben Satz hat ein Bürger des 19. Jahrhunderts in Gegenwart seiner Frau natürlich nie in den Mund genommen. Wenn jetzt oder damals oder heute ein Satz, der in einer bestimmten Situation völlig unproblematisch ist - ein Kantinengespräch unter Arbeitnehmern - diese Information plötzlich beim Personalchef auftaucht, etwa über gesundheitliche Probleme, die man neulich hatte, kann man einer Kollegin

oder einem Kollegen kurz berichten, beim Personalchef klingt das schon wieder ganz anders. Das heißt also, das Wandern von Informationen von Rollensystem zu Rollensystem ist, diese Wanderung stellt das Problem dar bei der Fähigkeit der Selbstdarstellung. Nach meiner Auffassung war ja - und das geht wieder auf Luhmann zurück -, dass die Selbstdarstellung, in der ich Person werde, was ich bin, bin ich ja nicht ontologisch, sozusagen mit Geburt - das war mal, Aristoteles und Platon hätten das sicher angenommen, aber ich jedenfalls nehme das anthropologisch nicht an - man wird zur Person in Kommunikationsverhältnissen während seines gesamten Lebens, wobei man irgendwo sich identisch halten will, aber durchaus auch Veränderungen bis hin zu Brüchen vorkommen. Das sind Konversionen - in der Heiligengeschichte, in der Religionsgeschichte haben wir ja große, ob wir Paulus nehmen oder Mohammed. Bei allen großen Religionsstiftern - Buddha - da gibt es einen Moment, wo sich seine Selbstdarstellung ändert. Also, man ist das, was man jeweils in dem Moment ist, nur durch Kommunikationsstadien. Sartre hat das dargestellt - meine erste philosophische Arbeit - man wandelt "pour soit" in "en soit". Und mit dem Tod liegt sozusagen die Gesamtheit dessen, was ich bin - vielleicht in allen seinen Zerwürfnissen - liegt endgültig fest. Ich kann daran nichts mehr machen. Andere können es immer noch ändern. Also das war meine philosophische oder anthropologische Grundhaltung bei der Diskussion einzelner Datenschutzprobleme.

#00:40:51-9# Rost: Welche Funktionen hat der Datenschutz dann?

Wie kommt der Datenschutz da ins Spiel? Was beobachtet man als Datenschützer? Was ist die Beobachungsposition des Datenschutzes? Welche gesellschaftliche Funktion hat der Datenschutz?

#00:41:03-9# Podlech: Mal zuerst so, nachdem was ich eben über meine Anthropologie sagte, zu verhindern, dass Informationen gegen meinen Willen von einem Rollensystem ins andere wandern. Ich bin nicht Herr meiner Informationen in dem Sinne, dass ich Eigentümer bin. Die

Position ist ja auch vertreten worden. Da aber Informationspreisgabe, was ich als Information hier [zeigt auf den Kopf] intern verarbeite, ist jetzt mal ein anderes Thema, ob das ganz irrelevant ist, das ist jetzt nicht das Thema. Das heißt, normalerweise haben wir es nicht mit Informationen, sondern mit Informationsvorgängen zu tun, also Kommunikation. Damit ist klar, ich kann nicht ihr Eigentümer sein. Dazu kommt ja, dass es Informationen über mich gibt, deren Herr ich noch nicht mal im Ansatz bin. Angenommen, hier unser Gespräch würde desaströs. Und Sie fahren nach Hause und berichten ihrem Auftraggeber oder demjenigen, der Sie bezahlt, ach, das Interview mit dem Podlech, das war völlig unbrauchbar. Das ist eine Information über mich, ein personenbezogenes Datum, oder besser: eine personenbezogene Information, deren ich aber überhaupt nicht Herr bin bis zur rechtlichen Grenze der Verleumdung oder Beleidigung.

#00:42:41-8# Krasemann: Gibt es denn auch Gründe, oder würden Sie das völlig ablehnen, dass Datenschutzrecht, modernes Datenschutzrecht vielleicht sogar in die Richtung gehen soll, Menschen vor sich selber zu schützen? Oder darf das gar nicht da drin sein? Ich denke vor allem zum Beispiel sowas jetzt ganz modernes, so soziale Netzwerke, wo ja auch Jugendliche viele Daten von sich preisgeben und solche Netzwerke dann miteinander vernetzt werden, wo der einzelne recht freigiebig mit seinen Daten ist, aber vielleicht gar nicht so richtig überwachen kann, was er da jetzt ein (unverständlich) passiert, also gar nicht für sich zu blauäugig vielleicht herangeht, deswegen vielleicht auch eigenen Schutzbedarf - so wie vielleicht ein Verbraucher ja auch, da wird ja auch der Dummste, oder ein eher dummer Verbraucher auch geschützt. Soll man das beim Datenschutz auch haben?

#00:43:21-4# Podlech: Im Ansatz, würde ich sagen, nein. Ich bin von zuhause sozusagen ein liberaler Mensch. Es ist nicht Aufgabe des Staates, mich vor mir selbst zu schützen. Das geht in meiner Kommentierung, ist das ja umstritten bei Selbstmord und diesen Dingen. Da bestreite ich dem

Staat das Recht, hier einzugreifen. Wenn ein Mensch will - das ist für mich ein polizeirechtliches Problem - die Gefahr, dass ein Selbstmord oder eine Tötung auf Verlangen oder eine Hilfe durch Medikamente und so, natürlich statistisch gesehen die Möglichkeit gibt, Verbrechen zu verbergen. Und das ist ein polizeirechtliches Problem. Also unproblematisch ist das alles nicht. Aber sozusagen im anthropologischen Ansatz bestreite ich dem Staat das Recht, darüber etwas zu sagen. Andere Kulturen haben das nicht getan - das ist eine Folge unserer christlichen Vergangenheit. Monotheistische Religionen haben alle die Position vertreten oder vertreten sie noch, dass nur Gott der Herr ist, und an diese Stelle hat sich bei der Ablösung der Kirche von dieser Problematik zu Beginn der Neuzeit der Staat gesetzt. Und diese Handlung missbillige ich tief und habe bis zur Grenze dessen, was unsere Verfassung hier hergibt, das in der Kommentierung von Artikel 1 und Artikel 2 ja auch dargelegt. Und jetzt kommen Sie auf einmal mit dem harmloseren Problem - nicht die Tötung oder Selbsttötung - mit dem Schutz im Internet oder ja. Ich hätte sicher vor (unverständlich) zehn Jahren, oder vor einigen Jahren genauso vehement reagiert und gesagt: unter gar keinen Umständen! Nachdem, was ich jetzt den Medien entnehme - und weiter gehen meine Kenntnisse nicht -, sehe ich wenigstens, dass hier ein Problem vorliegt. Das Schutzgut müsste erst formuliert werden. Der Staat darf eingreifen nur, wenn ein Schutzgut, ein verfassungsrechtlich erlaubtes Schutzgut verletzt ist oder die Verletzung in erheblichem Umfang droht.

#00:45:49-8# Krasemann: Wäre denn das Volkszählungsurteil wohl heute auch so entschieden worden, wenn man ansieht, also dann sozusagen jetzt das weiterführt die Gedanken von gerade eben, damals hat man sich ja sehr darüber aufgeregt, was der Staat dort relativ harmlosen Fragen eigentlich ja doch gestellt hat aus heutiger Sicht, und heute eben man doch in der Regel wie gesagt die meisten Leute viel freigiebiger mit ihren also sehr intimen Informationen von sich sind, die weit

über das hinausgehen, was man damals wissen wollte - wie viele Personen da wohnen, wie weit der Arbeitsweg nun ist.

#00:46:19-3# Podlech: Das führt zurück auf das Thema, das Sie [zeigt auf Rost] eben angesprochen haben. Der Knackpunkt war ja, die statistische Erhebung ist unproblematisch. Sie wird anonymisiert. Das muss sich der Bürger gefallen lassen. Dafür gibt es vernünftige Gründe, warum der Staat die Informationen benötigt. Das war im Mikrozensus-Urteil ja schon vorgeformt. Das heimtückische des Volkszählungsgesetzes war ja, dass die Länder aus Kostengründen vom Bundesgesetz verlangten, dass diese Daten, die nach Bundesrecht und Übereinstimmung mit der EG erhoben wurden, für sie zur Verfügung standen. Die erste Verbindung war sozusagen das vielleicht noch Begründbare der Einwohnermeldeämter. Dass die Daten zum Einwohnermeldeamt gehen, naja, also das hieß ein Problem - Zweckentfremdung -, aber es gibt vielleicht noch einen Rechtfertigungsgrund. Aber in Baden-Württemberg zum Beispiel waren Einwohnermeldeämter Polizeibehörden. Und damit waren die Daten der gesamten Polizei zugänglich. Und da hat besonders die Frau Leutze herrliche Beispiele konstruiert, wie sich das auswirken kann. Und das war für uns klar, das ist unerlaubt! Das heißt, der Übergang der Information aus einem großgesellschaftlichen, hier: rechtlich geregelten Bereich, der Statistik, in den Bereich der Polizei, der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, übergehen zu lassen, und das unkontrolliert, sondern sozusagen im Pack. Das war der Hauptgrund, weswegen das Gericht das Gesetz für verfassungswidrig (unverständlich). Die anderen Sache, die dann da drin stehen, das war Heußner und vielleicht auf Hesse, die bei der Gelegenheit sozusagen die Sache festzurren wollten. Und Bendas. Das war auch eine unserer Hoffnungen - nicht aufgrund persönlicher Beziehungen zu Benda - aber, was man von ihm wusste, war - es war sein letztes großes Urteil, das er als Präsident unterschrieben hat. Er wollte noch ein Zeichen setzen. Ja, und in den Schriften - wir haben natürlich

auch alles, was Benda wissenschaftlich veröffentlicht hatte, recherchiert - das war gar nicht so schlecht. Benda hatte, ohne - wenn ich mich heute recht erinnere - explizit datenschutzrechtliche Artikel veröffentlicht zu haben, hatte aber in seinen Schriften die Thematik in der Vagheit, wie sie damals so diskutiert wurde, durchaus aufgegriffen und im Sinne des späteren Urteil formuliert.

#00:49:31-2# Krasemann: Was waren dann die Folgen von dem Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Volkszählung? Also einmal für Sie persönlich dann: waren Ihre Möglichkeiten dann hier in Darmstadt, wurden die größer? Waren so diese Kritik, die man vielleicht daran hatte, so etwas anzubieten, nahm das dann ab, oder? Und wie war es generell aufgenommen worden? Ist es wirklich dann auch erkannt worden, dass es ein sehr weitreichendes und ein sehr besonders wichtiges Urteil dann auch des Bundesverfassungsgerichts war?

#00:50:01-1# Podlech: Ja, die letzte Frage muss man unbedingt mit Ja beantworten. Es hat wenige Urteile gegeben, die eine solche öffentliche Resonanz damals erzeugt haben, vom wütenden Aufschrei bis hin zu positiven Äußerungen. Meine persönlichen Möglichkeiten hat es nicht beeinträchtigt ähh nicht verbessert. (Lachen) Wenn ich ehrlich bin: Mein Name und meine öffentliche Stellung ist mir in der Regel verhältnismäßig egal. Das sage ich ohne Selbstbeweihräucherung oder so. Aber das ausgerechnet in dem Urteil nicht zitiert worden ist, hat mich schon deswegen etwas geändert. Wenn alle die, die meine Kollegen, die jetzt das Urteil natürlich eingehend studiert haben, so immer wieder meinen Namen in den zahlreichen Zitaten gefunden hätten, das hätte mich damals schon, schon etwas gefreut: der Podlech, der draußen war, und mit der Jurisprudenz juristischer Fakultäten ja überhaupt nichts mehr zu tun hatte, das, naja gut. Aber das ist halt so. Meine Klientel, mein Bereich, in dem ich ja sehr geachtet war, war eben die Sozialversicherung. Mein Name war damals im Krankenversicherungsbereich ganz, im

Rentenversicherungsbereich nicht so umfangreich, Berufsgenossenschaft habe ich nur einmal Großgutachten für die Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft gemacht, sonst habe ich die meisten Großrechenanlagen ja begutachtet. Besonders von den Pilotkrankenkassen. Ich konnte sie ja völlig begleiten. Die AOK Lindau war die erste, die überhaupt Rechner eingesetzt hat. Und schon damals ging direkt die Problematik, das was man dann Datenschutz nannte, los. Lange vor den Gesetzen. Denn es ist natürlich klar, im Krankenversicherungsbereich, das geht den Leuten an die Nerven. So. Und da war natürlich das Urteil, jedenfalls in dem Bereich, in dem ich arbeiten konnte, wurde es akzeptiert. Und da die Kassen oder Kassenverbände ja neues wollten und jetzt immer der Einspruch der Datenschutzbeauftragten drohte, Bull war mit manchem nicht einverstanden, und ich habe sehr heftige Kontroversen mit Bull ausgefochten, der meines Erachtens sehr problematische Entscheidungen getroffen hatte, aber. Das gab den Hintergrund für meine Tätigkeit. Wenn ich einer Pilotkrankenkasse sagte, das und das geht nicht, dann hat sie es auch nicht getan. Ich habe immer verlangt, vollen Einblick zu haben. Ich weiß nicht, wie das bei Ihnen heute ist. Jedem Mitarbeiter jederzeit anrufen zu können oder persönlich zu besuchen, ohne dass der vorher die Einwilligung des Geschäftsführers braucht. Eine vollständige Beschreibung all dessen. Ich habe ja, mir die Mühe gemacht, im Rahmen eines Großprojektes, den gesamten Datenbestand der Kasse hinsichtlich Beschreibung, Rechtsgrundlage, Zweck, Erforderlichkeit und so weiter hinzuschreiben. Ich bin überzeugt, keine, in keiner Großbehörde gibt es eine Person, die in der Lage ist, die Rechtsgrundlagen für alle Informationsvorgänge hinzuschreiben. Das müsste aber sein.

#00:54:28-2# Rost: Ja. Das fordern wir auch.

#00:54:30-5# Podlech: Ich hatte gehofft, dass dieses Buch einerseits einen

#00:54:34-1# Rost: Welches Buch?

#00:54:35-2# Podlech: "Informationshaushalt der Krankenkassen". Ich bin an die Grenze der Interpretationsmöglichkeit gegangen. Das gebe ich ganz offen zu. Das war eine Pilotkrankenkasse, die die Tätigkeit der Kassenärzte - es waren eine Fülle von Unterschlagungen, Falschmedikationen, Fehldiagnosen und allem möglichen aufgedeckt worden - und die Kasse sagte sich: Wir sind eine Stelle, die das kontrollieren kann, aber dafür müssen wir bestimmte Informationen haben - SGB V und SGB IX, also beide Bücher. Und die habe ich halt interpretiert und so. Das Buch ist folgenlos geblieben. Das war schon unter dem Nachfolger von Bull, glaube ich. Und die Arbeit, die drin steckte, mit der Kasse, das wirklich zu eruieren, alle Zwecke, die sie verfolgen muss nach dem Gesetz, und da kommen ganz merkwürdige Sachen - grenzüberschreitender Arztverkehr mit Holland oder so, das ist in irgendwelchen Verordnungen geregelt, da spielt ja EU-Recht eine Rolle - das wirklich vollständig hinschreiben und alle Dateien zu beschreiben, die diese Kasse verwendet. Das Buch (unverständlich) ein Schema, wie eine größere Behörde mit ihren Datenbeständen umgeht. Ich habe dann für jede Datei - es gibt ja so eine Matrix, was darf mit welcher Datei aus welchem Grund abgeglichen werden - und dann das innerbehördliche Problem - da sind wir wieder bei der Teilung - dazu möchte ich dann noch einen Satz sagen - wie stelle ich das organisatorisch sicher. Eine größere Krankenkasse ist kein Großbetrieb wie die Bundesanstalt für Angestelltenversicherung [Bundesversicherungsanstalt für Angestellte, seit 2005: Deutsche Rentenversicherung Bund] - die ist ja, glaube ich, nach dem Pentagon die größte Behörde der Welt - da erklären ja alle, dass sie undurchsichtig sei. Das ist nicht mehr kontrollierbar, weder organisationsrechtlich, noch datenschutzrechtlich, was da drin abläuft. Aber gut, das ist ein anderes Thema. Ich habe in irgendeiner Arbeit ja auch mal dargelegt, wie groß überhaupt eine organisatorische Behörde unter

datenschutzrechtlichen Gesichtspunkten sein darf. Die Bundesanstalt für Angestelltenversicherung überschreitet nach meiner Auffassung diese Grenze völlig. Das ist nicht akzeptabel.

#00:57:21-3# Rost: Das ist auch eine Frage der Größe?

#00:57:23-1# Podlech: Das ist eine Frage der Größe. Eine Größe und der Datenmengen und das ist

#00:57:30-9# Rost: Bessere EDV würde das nicht doch - Ist Transparenz möglich?

#00:57:36-0# Podlech: Die Frage kann ich nicht einfach mit Ja oder Nein beantworten. Da können wir am Schluss vielleicht noch mal drauf kommen.

#00:57:42-9# Podlech: Jedenfalls auch in solch einer Behörde muss es Trennungen geben. Ich habe zum Beispiel bei dem landwirtschaftlichen System [dem System der Landwirtschaftlichen BG] - da sind ja alle Versicherungszweige in einer Hand, das ist infolge dessen ein Problem. Und die Zweigstelle der Landwirtschaftlichen Versicherung in einem Ort war meistens der Bauernverband, Vertreter in dem Ort. So. Die Berechnung der Beiträge wird nach Hektar und Nutzungsart der Grundstücke berechnet. Jetzt stellen Sie sich in einem Ort den Vertreter der Kasse vor, der gleichzeitig Bauernverbandsvertreter ist, und damit Einblick in alle Nutzungsarten von landwirtschaftlich genutzten Grundstücken in seinem Bereich hat.

#00:58:43-3# Podlech: Einschließlich aller Krankenvorgänge, aller Altersversicherungsvorgänge, die da ja etwas anders ist als bei den normalen Rentenversicherungen. So, das ist das Problem unten. Und dann oben, Geschäftsführung. Die kann alles an sich ziehen. Ich weiß nicht mehr, wie ich das Problem unten genau gelöst habe, oben habe ich jedenfalls nur Behördenvorlage (unverständlich). Beim damaligen Stand der Rechner - die PCs, das war alles noch nicht so - der darf nicht einfach in den Rechner reingehen, weil der unter verwaltungsrechtlichen

Gesichtspunkten ja alles sehen darf, einschließlich der Tätigkeiten seiner einzelnen Mitarbeiter - wie oft geht jemand ins System, da oder da oder da, und was holt der sich ab. Das heißt, ich habe bei solchen Gutachten immer auch die organisationsrechtliche und organisationssoziologische Struktur der betreffenden Behörde mit begutachtet, denn das ist für die Datenschutzrechtsseite - also gut, Sie als Praktiker, Sie verstehen das sofort -, aber machen Sie mal einem Behördenchef klar, dass er nicht auf jede Art und Weise mit beliebigen in seiner Behörde vorhandenen Informationen umgehen darf. Ob es eingehalten worden ist, das weiß ich nicht. Jedenfalls habe ich es nur unter der Bedingung der Rechtmäßigkeit erklärt.

#01:00:25-6# Rost: Wir wollten über die Funktionstrennung innerhalb von Organisationen weitersprechen.

#01:00:31-2# Podlech: Ja. Wobei der größte Organisationsrahmen ja der Staat ist. Für mich ist begrifflich Staat die Organisation. Der Staat hat keine Mitglieder, außer seinen Behördenmitgliedern. Das andere habe ich immer das Gemeinwesen genannt. Wir sind das Gemeinwesen Deutschland. Man muss das rechtlich trennen. Der Behördenapparat - das ist sozusagen Staat - Staat ist (unverständlich), man kann dadrunter verschiedene - Staat im völkerrechtlichen Sinne ist wieder was anderes. So, das ist also. Und im föderalen Gemeinwesen ist es natürlich noch ein besonderes Problem. Nehmen wir aber mal einfach Staat, den Bund oder ein Land. Dann gilt im deutschen Staats- und Verwaltungsrecht der Grundsatz der Einheit der Staatsgewalt. Und als ich nun mein Alternativ-Gesetzentwurf zum Datenschutzrecht - weil mir der Auernhammer-Entwurf nicht gefiel - verfasst habe, da kamen mit Bedenken. Nein, unter Informationsgesichtspunkten kann das nicht aufrecht erhalten werden. Der Gedanke war damals, Informationsübermittlung ging ja damals nur über die Post, die hatte ja ein Monopol und war eine Behörde, Telefonleitungen und in der Planung waren dann ja schon die weiteren Leitungen, damals noch

nicht Realität, Glasfaser oder was. Satelliten spielten, glaube ich, Anfang der 70er Jahre - jedenfalls jetzt in meiner Überlegung - noch keine Rolle. Also, die Post einerseits als das technische Substrat der neuen technischen Möglichkeiten und das Innenministerium als diejenige Behörde, die vom Auftrag her verpflichtet ist, auch Informationen zulasten der Bürger zu verwenden. Mein Gedanke ist immer, es liegen Aufgaben vor, die rechtmäßigen Zwecken dienen. Das ist ja das Problem im Datenschutz: Es gibt, wenn wir mal von der Kriminalität absehen und die ist glücklicherweise im öffentlichen Bereich doch seltener als im zivilrechtlichen Bereich, eigentlich gibt es keinen Missbrauch von Daten, der in einer anderen Situation nicht durchaus einem gerechtfertigten Ziel dienen kann. Das ist ja das Problem. So. Und in der Situation, wenn das so ist, das Innenministerium über Polizei, Geheimdienste muss zur Erfüllung seiner Aufgaben Eingriffe in den Informationsbereich von Bürgern vornehmen. Im Einzelnen ist das geregelt durch das Verwaltungsrecht. Ja, wie bremst man das? Das ist der alte Gedanke - ich habe vorhin die Freimaurer erwähnt - der Gedanke, der seit Montesquieu uns beschäftigt, unkontrollierte Macht tendiert nach sozusagen innenwohnenden Gesetzen, die eigenen Regeln zu überschreiten oder nicht anzuwenden. Nur kontrollierte Macht kann regelgeleitete Macht sein. Darin steckt einmal das große Problem der Geheimdienste, als Sonderproblem wollen wir das jetzt vielleicht nicht vertiefen. Geheimdienste sind immer ein Fremdkörper in Rechtsstaaten. Nicht, weil sie unerlaubte Zwecke erfüllen sollen, sondern weil sie unkontrolliert sind. Und die kleine Kontrolle da oben, da im Bundeskanzleramt, naja. So, also, wenn die Informationstätigkeit der Normalbehörden - Paradigma Innenministerium - Polizeibehörde - Ordnungsbehörde - wenn die zur Einhaltung der Regeln gezwungen werden sollen, wobei das ja nicht in erster Linie ein Problem der Spitze sein muss, die Polizeibehörde in Frankfurt will Verbrechen verfolgen, unmöglich machen, Drogenhandel, Frauenhandel und - ist ja alles legitim

und muss sein. Da findet natürlich der einzelne Beamte unter Umständen die Regeln, die ihm da von außen auf (unverständlich), als Hindernis. Ist auch völlig selbstverständlich. Da liegt ein psychischer Konflikt vor. Also muss es Stellen geben, die für die Einhaltung zuständig sind. Und bei der Informationsübermittlung und -kontrolle ist das, wenn sie technisch erfolgt, die Post - unter damaligen Rechts- und Eigentumsverhältnissen. Also, ich habe das Prinzip der Einheit der Staatsgewalt ersetzt durch das Prinzip der konkurrierenden - ich glaube nicht, dass ich es Prinzip der konkurrierenden Behörden genannt habe - aber so (unverständlich). Eine Aufgabe der Post ist es, durch ihre technischen Möglichkeiten dafür zu sorgen, dass unerlaubtes Verhalten der Geheimdienste und der Polizei, etwa bei der Telefonkontrolle, nach Möglichkeit unmöglich gemacht werden. Denn nur die Herrin des technischen Substrats Kommunikationssystem ist dazu in der Lage. Die Betroffenen, die Bürger, die Vorgesetzten, der Innenminister - am besten weiß er gar nicht, was da unten so alles abläuft - die sind das nicht. Das heißt, in die Einheit der Staatsgewalt muss erst einmal der Segmentierung dieser Großgebiete erfolgen - das ist die mit das Minimal. Sie ahnen gar nicht, wie meine Kollegen über mich hergefallen sind, als ich das publiziert habe.

#01:06:48-7# Rost: Doch.

#01:06:49-0# Podlech: Doch?

#01:06:49-6# Rost: Das ahnt man?

#01:06:50-5# Podlech: Das ahnen Sie jetzt. Aber nur Sie, weil Sie mit dem Problem wahrscheinlich irgendwie befasst sind. Für Normaljuristen ist das immer noch sozusagen eine Todsünde gegen den Staat.

#01:07:05-8# Rost: Ich möchte es noch einmal theoretisch zuspitzen. Ist Transparenz möglich? Muss Beobachtbarkeit der Systeme hergestellt werden? Oder erzeugt sie auf der anderen Seite wieder eine (unverständlich) von Intransparenz?

#01:07:15-9# Podlech: Für welchen Sektor? Ich habe in meinen

Gutachten immer unterschieden zwischen Programmen und Daten, was theoretisch teilweise problematisch ist, aber praktisch kann man damit umgehen. Ich habe versucht, meine Auftraggeber dazu zu bekommen, mir darzulegen, was die Systeme können, das heißt die Programme. Etwa in der Arbeit da [siehe oben], welche Arten von Dateien miteinander abgleichbar sind mit welchen Ergebnissen. Ich schätze, dass da Probleme vorliegen. Von Programmen ab einer gewissen Komplexität zu sagen, was sie tun und nicht tun, oder können oder nicht können, geht nicht. Und von Großsystemen wie Windows oder so, das durchschauen ja die Hersteller überhaupt nicht mehr, was da alles drin ist. Im Anfang hatte ich mal vor für Dateien, die im öffentlichen Bereich verwendet werden, eine genaue Beschreibung niederlegt, damit auch ein Außenstehender, etwa ein nichttechnisch gebildeter Datenschutzbeauftragter sich über die Funktionsweise vergewissern kann. Ich schätze, dass das nicht mehr geht.

#01:08:51-2# Rost: Herr Roßnagel spricht von der Verantwortungsdiffusion. Ich verstehe das so, dass man auch Verantwortung auch nicht mehr verorten kann hin zu bestimmten Operationen.

#01:09:02-8# Podlech: Richtig! Bei Programmen lohnt es sich wahrscheinlich nicht, angefangen sie zu testen, wenn sie schon in Betrieb sind oder durch eine außenstehende Stelle, was die alles können oder nicht können. Natürlich kann ich sehr viel austesten, aber die Zeit und die Situation, in die ich sie bringe, und dann weiß ich immer noch, dass mit Notwendigkeit Reste bleiben. Also lohnt es sich wahrscheinlich gar nicht, diese Art Transparenz der Programme. Bei der Transparenz der Dateien, also Personen zugeordnete Daten in Informationssystemen, da würde ich vermuten, dass man die Transparenz technisch und organisatorisch an eine gute Grenze (unverständlich). Man muss sich im Rechtsbereich ja überhaupt klarmachen, was Juristen normalerweise nicht tun, dass ich die Einhaltung von Rechtsregeln ja nur bis zu einem bestimmten Grad immer

nur garantieren kann. Tötung ist verboten. Es muss bis auf einen sozial tragbaren Rest verringert werden, wobei der sozial tragbare Rest ja sozial sehr verschieden ist. Der sozial tragbare Rest im Autoverkehr liegt ganz anders als bei Terroristen. Und bei Terroristen in Deutschland liegt sie anders als bei Terroristen in England. Was wäre, wenn wir unseren Deutschen Herbst nehmen, mit der Buback-Geschichte, in die ich ja auch verwickelt war, also nicht als Täter, sondern. In der Zeit der Nordirland, wie viele Morde sind damals passiert und welche Infragestellung des britischen Gemeinwesens hat das bewirkt und wie haben die viel geringeren Toten? Jeder einzelne Tote, also nicht Tote zählen, das ist nicht das Thema. Aber wenn wir von sozial tragbaren Resten bei Verboten, also ich würde vermuten, die Transparenz könnte, wenn alle es wollen, bis zu einem sozial tragbaren nicht mehr entschlüsselbaren Rest getrieben werden. Aber an der Grenze sind wir noch lange nicht! Die will wahrscheinlich auch gar keiner! Außer Ihnen! Ihren Behörden!

#01:11:40-2# Krasemann: Weil Sie es schon zwei Mal angedeutet haben: In welcher Form waren Sie denn in Deutschen Herbst, oder Baader-Meinhof, denn involviert?

#01:11:47-6# Podlech: Erstens durch meine Kollegen. Mein engster Kollege war ja Azzola. Azzola war der Anwalt von Frau Meinhof und später, nach deren Tod, der Anwalt für die persönlichen Dinge, nicht für die Prozessvertretung, von Frau - ha, wie hieß die letzte, die da Selbstmord mit begangen hat - Frau Ensslin, ja. Dadurch war lief über unser - wir hatten eine Bürogemeinschaft, Sekretärinnengemeinschaft, und lief - das war eine aufregende Zeit. Dann war ich für die Behörden längere Zeit involviert auf einem anderen Strang, bei dem ich Glück hatte, meine erste Aufgabe als der juristische Prorektor war das Patientenkollektiv. Das war in Heidelberg eine Gruppe linker Studenten unter einem Arzt, Assistenten, in der psychiatrischen Klinik. Und die hatte so etwas neuere Ideen. Diesem Arzt war, wenige Tage bevor ich Prorektor wurde, von seinem Chef gekündigt

worden. Damit konnte er die nicht mehr behandeln. Der hatte keine Kassenzulassung, der einfach (unverständlich) so. Meine erste Aufgabe war, dieses Problem zu bereinigen, denn einerseits die Klinik hat nicht korrekt gehandelt, denn man darf psychiatrische Beziehungen nicht einfach kappen. Man muss einen Patienten in einer kritischen Situation überführen. Wenn man die plötzlich, mitten in einer Behandlung, auf sich gestellt lässt, ist nie sicher - das ist also ein Kunstfehler gewesen. Das sahen die auch ein und haben mich in allem unterstützt, wenn ich nur die Klinik vor - gut, war also meine Tätigkeit. Sie ahnen, was da (unverständlich). Das war meine erste Beziehung dann wieder mit Kassen. Mit Kassen, da habe ich meine RVO angeschafft. So. Und dann wurden die immer rabiater, und schließlich haben wir die auch nicht mehr unterstützt. Was ich nicht wusste, dass die Gruppe sich gespalten hatt, und der eine Teil schon in den Untergrund gegangen war.

#01:14:43-2# Rost: Welche Gruppe meinen Sie jetzt?

#01:14:45-0# Podlech: Von dem Patientenkollektiv. Die sind in die Baader-Meinhof-Gruppe abgeschwirrt. Aber das war damals - wir sind jetzt, glaube ich, so 71, 70/71 - noch nicht wohl gegliedert. Ich weiß nicht, wann der Brandanschlag von Frau Meinhof im Kaufhof war. Also, aber, es begann der heiße Herbst, der (unverständlich) ja nicht nur Herbst war. Und in diesem Rahmen habe ich mal ein Telefongespräch geführt - mit einem - und in diesem Rahmen muss irgendwie das Stichwort ja Brandanschlag oder so was gefallen sein. Ich konnte mich an das Gespräch, als ich dann vernommen wurde, nicht erinnern. Wahrscheinlich habe ich das inhaltliche Problem, um das es in dem Gespräch ging, die wollten Räume haben oder das oder das. Da stand auf einmal der Vorwurf im Raum, einen Brandanschlag nicht angezeigt zu haben. Und auch der Versuch ist strafbar. Und da war ich natürlich in der Bredouille. Glücklicherweise ist es nichts erfolgt. Ich habe auch ein Protokoll des Gesprächs nicht ähh. Aber da war ja sofort klar, natürlich werden die Gespräche ab - da war ich noch

in Heidelberg - werden die Gespräche abgehört. Und in, dass sie dann in, hier in Darmstadt abgehört wurden, als Azzola - das ist zwar unerlaubt, aber [abwertende Handbewegung]. Eben sind wir auf ein Thema nicht gekommen. Da ich das öffentlich in einem Bundestagsausschuss gesagt habe, kann ich das ja auch hier sagen: Ein Motiv für meine Datenschutzaktivitäten der Einschränkung der Möglichkeit von Behörden, Informationen zu bekommen oder zu behalten, ist, dass ich überzeugt bin, in brenzlichen Situationen schlagen die Sicherungen des Rechtsstaats durch. Ich kann Ihnen mehrere Beispiele dafür geben aus meiner eigenen Erfahrung. Das ist das Thema, das wir eben hatten. Wenn Polizeibehörden wichtige schlimme Dinge verfolgen müssen, etwa den Buback-Mord, dann sind sie bereit, Dinge zu tun, die rechtsstaatlich unerlaubt sind. Und das haben sie auch getan. Bis zu einer krassen Formulierung von mir. Diese Frage hat mich im Bundestagsausschuss ein CDU-Abgeordneter gefragt. Ich weiß nicht mehr, ob ich damals von der SPD oder von den Grünen als Gutachter bestellt war. Der fragte mich, warum ich eigentlich so skeptisch sei, Behörden diese Möglichkeiten zu überlassen. Und da haben ich den gefragt: Wollen Sie das wirklich jetzt von mir wissen? Da sagte er: Ja. Da habe ich dem geantwortet: Weil in kritischen Situationen selbst in der Bundesrepublik Deutschland der partielle Staatsstreich möglich ist und geschehen ist. Da können Sie sich vorstellen, was los war in dem Ausschuss. Erstens wollte er wissen, welches Beispiel ich meine. Hab ich gesagt: Ja. Ich nenne einen partiellen Staatsstreich - glücklicherweise definiere ich ja immer so, das ist so meine Angelegenheit, wenn ich so einen Ausdruck verwende, weiß ich, was ich damit meine - partiellen Staatsstreich nenne ich, wenn ein legitimes Staatsorgan in der Lage ist und willens ist, seine rechtlichen Aufgaben zu erfüllen, und von einem anderen Staatsorgan daran willentlich gehindert wird. Und als Beispiel nenne ich ihnen den Baader-Meinhof-Prozess. Nach dem Buback-Mord hat ein Verteidiger vom allein zuständigen Ermittlungsrichter beim BGH die

Erlaubnis, den und den Häftling zu besuchen. Dieser Anwalt ist in Stammheim vor dem Tor auf Weisung des Innenministers, auf Ersuchen des Bundesinnenministers, an dem Besuch seines Häftlings gehindert worden. Das nenne ich in einem Rechtsstaat einen partiellen Staatsstreich.

#01:19:46-3# Krasemann: Und wie waren die Reaktionen darauf?

#01:19:48-3# Podlech: Unterbrechung der Sitzung. Antrag der CDU, mich jetzt und für immer aus der Gutachtertätigkeit für den Deutschen Bundestag auszuschließen. Die SPD und die Grünen haben - wahrscheinlich auch die FDP - dagegen gestimmt. Die Sitzung wurde wieder eröffnet. Und ich habe mein Gutachten weiter vorgetragen.

#01:20:11-6# Podlech: Also daher meine Skepsis. Wenn man denen zu viel Informationen überlässt - ich lege natürlich jetzt parallel als Ruheständler, aber Staatsbürger, was jetzt so die Schäuble-Vorschläge - manche halte ich für indiskutabel, da mit dem Abschießen, das ist nichts Reales, das funktioniert so nicht. Wenn dann funktioniert es anders. Und dafür habe ich auch Verständnis. Man muss unter Umständen die Verurteilung in Kauf nehmen, etwa unser Fall in Frankfurt - die Entführung. Der Entführte - gut, der war schon tot, aber - der Entführte droht zu sterben. Folterandrohung an den Entführer. Natürlich, meine Kommentierung von Artikel 1: Folterandrohung ist unerlaubt, ist verfassungswidrig. Wenn der Polizeibeamte es trotzdem tut, dann kann ich das verstehen. Der muss aber wissen, erstens dass es rechtswidrig ist und bleibt - und nicht über irgendeine Konstruktion - bei Artikel 1 gibt es keine Güterabwägung. Und er muss die Folgen aus Gewissensgründen auf sich nehmen - das hat es in der Geschichte gegeben. Es gibt Probleme, die sind rechtlich nicht - als Problem - lösbar. Nur, die Verfassung ist in dem Punkt klar und unverbrüchlich, und darf nicht mit rechtlichen Konstruktionen. Wer aber das auf sich nimmt, wissend, was er damit tut und was ihn treffen wird, dann kann ich jetzt abstrakt - unabhängig von der Situation - nur sagen: den Hut ab.

#01:22:14-3# Podlech: Also will all die Behördenmitglieder, die bis an die Grenze oder sogar darüber hinaus gehen, nicht von vornherein verurteilen. Das Kabinett, das unter Schmidt getagt hat, kann man als Außenstehender ja wahrscheinlich noch nicht mal ahnen - Schmidt hat sich später ja mal darüber geäußert - und auf diesen Kabinettsbeschluss geht das ja zurück, was ich jetzt grad da als Beispiel genannt habe, und nach ein paar Tagen war das Kontaktsperregesetz als Gesetz ja durch. Nur in dem Moment war es nicht durch. Und das Verhalten war rechtswidrig. Also ich will weder den Gefängnisdirektor moralisch verurteilen noch ähh nur es zeigt - und die Amerikaner liefern uns ja in den letzten Jahren noch Beispiele in Hülle und Fülle - was da am 11. September passiert ist, ist schauerlich - also verstehen kann ich manche Reaktionen. Aber es darf nicht sein. Und dann unkorrekte Informationsvorgänge und all die Dateien - davor habe ich einfach Angst. Ich habe mir oft überlegt, was wäre unter Hitler geschehen, wenn wir die Dateien in unseren Behörden hätten, die wir heute haben. Gut, glücklicherweise besteht die Gefahr, dass wir eine Hitler-Situation bekommen, nicht - aber ich denke da oft dran. Ich stamme noch aus der Ära. Und dass der Rechtsstaat verhindert? In kritischen Situationen können die rechtsstaatlichen Sicherungen durchbrennen. Und auch daran muss man denken, wenn man Großsysteme baut. Und dazu gehört die EDV.

#01:24:07-0# Rost: Gibt es noch wichtige Ideen, die wir nicht angesprochen haben?

#01:24:12-2# Podlech: Nein, eigentlich nicht. Im Behördenbereich - das war, glaube ich, der zweite Abschnitt - war das Bundesdatenschutzgesetz damals - und die heutige Situation, die kann ich nicht mehr beurteilen - mit Interpretation und haben wir geliefert, Simitis in seinem Kommentar, ich habe es dann für den Sozialbereich in dem Gutachtenachten herunter gebrochen, war gut anwendbar. Diese Trias - Geeignetheit, Erforderlichkeit, Zweckbindung - wenn sie durchgehalten

werden - das Problem liegt darin im Durchhalten dieser Einschränkungen. Und ich hätte mir gewünscht, dass insbesondere über die Rechtsprechung über die Erforderlichkeit es eine Diskussion gibt. Die Verwaltungsrechtssprechung zum Übermaßverbot, die ist ja nahezu doch unübersichtlich, also das ist kleingehackt, auf allen Gebieten gibt es das. Aber die Erforderlichkeit von Informationsvorgängen - Parallelinformationen, die sozusagen harmloser sind, und das selbe Ziel zu erreichen gestatten - wird das irgendwo ernsthaft geprüft? Diese Art Diskussion mit den Behörden - es ist natürlich klar, eine Behörde, die etwas will, auf irgendeinem neuen Gebiet oder einem alten, die sammelt die, die verwendet die Informationen, die immer vor (unverständlich), und wenn man die jetzt über EDV besser bekommen kann oder über eine Übermittlung, ja schön, das ist ja - und das Ziel ist ja in der Regel auch erlaubt, sogar sehr erwünscht. Aber werden ernsthaft die Alternativen diskutiert? Kann ich das selbe Ziel auch anders erreichen? Eine Rechtssprechungsdiskussion darüber gibt es nicht, kenne ich gar keine. Gut, wie gesagt, die letzten zehn Jahre habe ich das alles sowieso nicht verfolgt. Also das, also der Mangel liegt nicht im Gesetz. Ich hätte mir damals zwar ein anderes Gesetz gewünscht. Es ist aber mein Entwurf ist mir heute - wenn ich daran denke - zu zentralistisch. Ich habe ihn seit Jahren nicht mehr gelesen. Also ich würde heute nicht sagen: Nehmt lieber meinen anstatt dem Auernhammer-Entwurf. Und besonders nach dem Volkszählungsurteil ist es ja noch mal überarbeitet worden. Dass das heute einer dringenden Änderung bedarf, das ist mir klar. Nur, da kenne ich wieder über das technische Substrat zu wenig. Als das Internet auftauchte, habe ich ja meine Vorlesungen aufgegeben auf dem Gebiet.

#01:27:01-4# Rost: Was können Sie zur Zukunft des Datenschutzes sagen?

#01:27:07-5# Podlech: [lange Pause] Tja. [Pause] Sehen Sie, ich würde es wieder auf die beiden - Die Frage müsste wahrscheinlich für den

Bereich der Wirtschaft und des Verhaltens von Bürgern untereinander anders beantwortet werden als öffentlich-rechtlichen Bereich. Im öffentlichrechtlichen Bereich ist es eigentlich nach wie vor im Prinzip einfach. Bei den Normalaufgaben bleibt es wie bisher. Es kommen dringliche neue Sachen dazu. In meinem alten Bereich die Epidemiologie, also im medizinischen Bereich, die neue Gesundheitskarte. Das sind Probleme, die sich beherrschen lassen. Da ist das alte Problem: Die Gesetze werden gemacht für den erlaubten Bereich mit den erwünschten Zielen. Wie verhindere ich, dass diese Dateien und ihre Übermittlungs- und Verwendungsmöglichkeiten für anderes verwendet werden? Da sind wir beim Thema von eben. Am besten wäre es natürlich, wenn man das weitgehend technisieren kann. Dass das nicht ganz geht, aber man kann sicher mehr als bisher machen. Schwieriger ist die Sache auf den neuen Gebieten - Stichwort Schäuble. Das (unverständlich) die Polizei als Hacker in meinem Rechner. Also ich, ich schwanke hin und her. Ich war ja nie jemand, der Technik oder Möglichkeiten verhindern will, sondern nur den Missbrauch. Ich kann mir vorstellen, dass es Situationen gibt, wo man Schlimmstes verhindern kann, wenn man in einem Rechner wäre. Das will ich nicht bestreiten. Aber wie verhindert man den Missbrauch, erstens des technischen Systems, das da aufgebaut wird - denn das soll ja durchaus noch etwas problematisch sein, aber die Ingenieure schaffen das ja. Das ist ja das herrliche, was man an einer Technischen Hochschule lernt. Die sagen ja nie Niemals, sondern wenn etwas nicht geht, arbeitet man daran, es gehen zu machen. Das ist eine Einstellung, die mir als Jurist immer irgendwie imponiert hat. Die Juristen resignieren zu oft. Ingenieure resignieren endgültig nie, gut, praktisch, es kann zu teuer werden oder so irgendwas. Also und dann, die Kompetenz. Wie ist es mit der Kompetenz? Da sind wir wieder bei dem Thema von eben. Geheimdienste sind in dieser Hinsicht die schlimmsten Behörden, weil sie nicht kontrollierbar sind. Richter, ja, aber beantragen sie überhaupt den Richter? Und der

Behördenchef erfährt es doch nie. Der will es doch gar nicht wissen. Der tut doch gut daran. Er weiß höchstens oder ahnt es, dass sie was tun. Und wenn er dabei was herausbekommt, wie mit dem Anschlag, der da auf dem Bahnhof, gut, der ist infolge technischen Versehens verhindert worden. Es hat nicht funktioniert. Aber angenommen, man kann so etwas verhindern, dadurch dass man illegal Informationen abgehört hat. Sind Sie sicher, dass das nie geschieht? [Pause] Ohne den Richter? [Pause] So, wir brauchen die Frage nicht zu beantworten. Da liegt mein Problem. Ich habe zu Zeiten Baader-Meinhofs erlebt, dass der Einsatz der Polizei auch zu anderen Zwecken benutzt wurde. Wie linke Kommunen, die manchen Behörden immer schon im Auge waren, schon nach einer Stunde, nachdem es noch nicht in der Öffentlichkeit war, nur über die Polizeiticker gelaufen war, schon durchsucht wurden.

#01:31:19-5# Rost: OK. Jetzt noch Datenschutz im Privatbereich.

#01:31:27-3# Podlech: [lange Pause] Da wünschte ich mir soziologische Untersuchungen, empirische Untersuchungen darüber, warum Menschen etwas preisgeben und wo Gefährdungen liegen. Wenn ich zum Beispiel an mich denke - das ist ja auch sonst ein allgemeines (unverständlich) - wenn ich nichts (unverständlich) habe, kann man ja vieles wissen. So. Wenn ich mir das überlege, gibt es bei mir nicht Vieles, was ich nicht geheimhalten würde. Aber ich kann überhaupt nicht wissen, was - jetzt beschränken wir und mal auf Wirtschaftsunternehmen - was sie eigentlich machen und ob irgendwo eine Beeinträchtigung von mir vorliegt. Das ist bei mir auch wieder nicht so problematisch: ich kaufe nicht viel, außer Büchern. Das heißt, mit Werbung bin ich nicht sehr zu verführen. Wo liegen Gefährdungen? Wie ist der Einfluss auf Jugendliche? Ich weiß auch nicht, ob es solche Untersuchungen gibt - deswegen Sie fragen sozusagen in einen leeren Raum bei mir. Ich vermute nur, dass hier erhebliche Probleme vorliegen. Dass Firmen heute Informationen haben, die sie nach dem Bundesdatenschutzgesetz gar nicht haben dürfen, und sie zu

Zwecken verwenden, die schon durch das jetzige Gesetz - das im Privatbereich ja verhältnismäßig schwammig ist - nicht gebilligt sind, es aber überhaupt keine Instanz gibt, die effektiv von ihrem Apparat her in der Lage ist, das zu kontrollieren. Als ich noch aktiv war, hatte hier das Regierungspräsidium einen Leiter der Stelle, einen Juristen und einen Techniker. Das hiesige Regierungspräsidium ist eines der größten der Bundesrepublik - das gesamte Rhein-Main-Gebiet gehört dazu. Ja, sollen diese drei armen Hanseln - die mögen es verzeihen, dass ich sie so genannt habe - diese Großkonzerne hier in diesem Bereich kontrollieren. Das ist doch alles Unsinn! Da liegen meines Erachtens Gefährdungen, die ich aber nicht benennen kann. Und da würde ich auch wieder Ihre Frage von eben mit sozusagen händisch - wie der Österreicher sagen würde - kann man das Problem auch nicht lösen. Wie groß soll denn hier die Behörde sein, um den Bereich des Rhein-Main-Gebiets auf korrektes Verhalten zu untersuchen? Von den Banken angefangen bis weiß Gott, wohin. Auch das müsste man versuchen, die Rechner als Hilfsmittel ihres eigenen Missbrauchs mehr einzusetzen. [Richtig müsste es hier wohl heißen: als Hilfsmittel gegen ihren eigenen Missbrauch] Das war immer meine Idee, deswegen damals das Forschungsprojekt, nur im privaten Bereich kenne ich das Substrat nicht, um da einen Vorschlag zu machen. Aber eine andere Lösung sehe ich nicht.

#01:34:49-4# ENDE, dann kommt der Abspann